

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der
Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg

für das Kirchensteuerjahr 1941 (1. Januar 1941 bis 31. Dezember 1941).

§ 1

Bemessungs-
grundlage (1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1941 (1. Januar 1941 bis 31. Dezember 1941) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben.

(2) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II der Einkommensteuertabelle bemessene Einkommensteuer ist für die Berechnung der Kirchensteuer bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe I um 30 v. H. und bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe II um 25 v. H. zu kürzen.

(3) Die Kirchensteuer wird unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben, wenn der Zuschlag zur Vermögensteuer einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer. Die maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1941.

(4) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen (§ 13 Abs. 3 EStG.), können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Hundertfuß (1) Die Kirchensteuer 1941 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 5,5 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer, im Falle des § 1 Abs. 3 5,5 v. H. der Vermögensteuer.

(2) Übersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 veranlagte Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen I und II nach Vornahme der angeordneten Abschläge) den Betrag von 5000 *RM.*, so ist der Mehrbetrag für die zu veranlagende Kirchensteuer um 30 v. H. zu kürzen. Die Kirchensteuer dieser Steuerpflichtigen darf jedoch nicht mehr betragen als 1½ v. H. des bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegten Mittelbetrags des Einkommens.

§ 3

Glaubens-
verschiedene
Ehen (1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener Konfession (glaubensverschiedene Ehen) beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen oder römisch-katholischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde angehörten. Das gleiche gilt auch, wenn einer der Ehegatten keiner Konfession angehört.

(2) Wenn die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird und die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26 EStG.), wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11 Abs. 1 VStG.), so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der Veranlagten (1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1941 zu veranlagten sind oder die Einkommensteuer 1941 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1941 nach der für das Kalenderjahr 1941 zu entrichtenden Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

(3) Endet die Kirchensteuerpflicht in der Zeit nach dem 31. Dezember 1940 bis zum 31. Dezember 1941 durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer 1941 durch die für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 12) zu entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgegolten, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

Vorauszahlungen

- (1) Die Steuerpflichtigen haben am 10. März 1941,
10. Juni 1941,
10. September 1941,
10. Dezember 1941

Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten. Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides 1940 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2, ein Viertel der zuletzt veranlagten Kirchensteuer. Nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides 1940 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen 5,5 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1941 (1. Januar 1941 bis 31. Dezember 1941) kirchensteuerpflichtig geworden sind, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 5,5 v. H. der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

- (4) § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der Veranlagten

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr 1941 entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
b) die durch Kirchensteuerabzug gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1941 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1941 von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Der Kirchensteuersatz von 5,5 v. H. findet Anwendung bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1940 enden, bei einmaligen Bezügen

(§ 40 EStG.) für die nach dem 31. Dezember 1940 zufließenden Bezüge. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der sich ergebende Kirchensteuerbetrag ist auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden.

§ 8

**Abführung
der einbehaltenen
Kirchensteuerbeträge**

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und in der bis zum 5. eines jeden Monats bzw. in den ersten fünf Tagen eines jeden Kalendervierteljahres abzugebenden Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) gesondert aufzuführen.

§ 9

**Auswärtige
Betriebsstätte**

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1941, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks des Oberfinanzpräsidenten Hamburg belegenen Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts binnen einem Monat nach dem 1. Januar 1941 bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

**Haftung des
Arbeitgebers**

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben.

§ 11

**Landwirte
usw.
mit anderweitigem
Einkommen**

Wird der in § 1 Abs. 4 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigen Einkünften zur Einkommensteuer 1941 veranlagt oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1941 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 12

**Beginn und
Ende der
Steuerpflicht**

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres 1941 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des

Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Säumnis-
zuschlag

Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Zahlungen ist ein Säumniszuschlag in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten. Das Steuer säumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1271) findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Rechts-
mittel

(1) Gegen den Kirchensteuerbescheid, den Haftungsbescheid und gegen die Ablehnung eines aus Rechtsgründen gestellten Erstattungsantrags ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts oder der Kirchensteuerstelle der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Gegen die Festsetzung von Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(4) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 15

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Reichseinkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 15. Dezember 1940.

Der Landesbischof

Tügel

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg

Msgr. Wintermann, Pastor prim., Dechant